

Dieses Dokument stellt zwei Nachträge (die "**Nachträge**") gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes zu den Basisprospekten vom 7. September 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) dar.



UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland



UniCredit Bank Austria AG

Wien, Republik Österreich

4. Nachtrag vom 26. Februar 2018

zu dem

Basisprospekt vom 7. September 2017

zur Begebung von Wertpapieren

mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der

UniCredit Bank AG

sowie

4. Nachtrag vom 26. Februar 2018

zu dem

Basisprospekt vom 7. September 2017

zur Begebung von Wertpapieren

mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)

unter dem für diese Wertpapiere bestehenden Programm der

UniCredit Bank Austria AG

(jeweils ein "**Basisprospekt**" und zusammen die "**Basisprospekte**"):

Diese Nachträge sind im Zusammenhang mit den Basisprospekten und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter den Basisprospekten Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den jeweiligen Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Nachträge.

UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in dem Nachtrag der UniCredit Bank AG und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.

UniCredit Bank Austria AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in dem Nachtrag der UniCredit Bank Austria AG und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat

walten lassen, um sicherzustellen, dass diese Informationen ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.

Anleger, die vor der Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter dem jeweiligen Basisprospekt begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Widerrufserklärungen können gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz im Hinblick auf den Nachtrag der UniCredit Bank AG an die UniCredit Bank AG, Abteilung LCD6L3 Legal Structured Solutions, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-(0)89-378 48832 und im Hinblick auf den Nachtrag der UniCredit Bank Austria AG an die UniCredit Bank Austria AG, Stelle 8579 Medium & Long Term Funding, Julius Tandler-Platz 3, 1090 Wien, Österreich, Fax-Nr. +43 (0)5 05 05 82339 gerichtet werden.

Der Nachtrag der UniCredit Bank AG, der Basisprospekt der UniCredit Bank AG sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf der Internetseite www.onemarkets.de/basisprospekte oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe der § 6 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts bekannt gemacht wird.

Der Nachtrag der UniCredit Bank Austria AG, der Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf den Internetseiten www.onemarkets.at/basisprospekte und www.bankaustria.at (*Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte*) oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe der § 6 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts bekannt gemacht wird.

Die vorliegenden Nachträge wurden anlässlich der Aufnahme zusätzlicher Risikofaktoren bei Spezial-AIFs als Basiswert vom 26. Februar 2018 in die Basisprospekte erstellt.

Daraus ergeben sich die nachstehenden Änderungen in den Basisprospekten:

Im jeweiligen Abschnitt "2. Risikofaktoren", "2.5. Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. dessen Bestandteile", unter Punkt "2.5.6 Risikofaktoren in Verbindung mit Fondsanteilen", wird in allen Basisprospekten der dritte Absatz unter der Zwischenüberschrift „(ii) *Rechtliche Risiken und Steuerrisiken*“ gestrichen und durch den neuen dritten Absatz ersetzt.

„Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Zudem können bestimmte Formen von AIF, die sich ausschließlich an sog. professionelle und semi-professionelle Anleger richten (sog. Spezial-AIF), hinsichtlich ihrer zulässigen Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, Bewertungsvorgaben, Fremdfinanzierung, Verwahrung, Transparenz- und sonstigen Anforderungen einer erheblich geringeren Regulierung unterliegen. Bei Spezial-AIF besteht zudem ein nochmals gesteigertes Risiko, dass Anteilsrückgaben einen Liquiditätseingpass des Fonds herbeiführen. All dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein,

die sich negativ auf den Wert des Investmentvermögens und somit auf etwaige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN auswirkt.“